

Ausführliche Buchungsbedingungen

Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Lieber Urlaubsgast,

bitte schenken Sie diesen Buchungsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Buchungsbedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Veranstalter Reiseleitung/Reisebüro Zieglgänsberger wird für eine bessere Lesbarkeit kurz als ZGB bezeichnet. Sie gelten für alle Pauschalreisen sowie für als Einzelleistung gebuchte Reiseleistungen.

§ 1. Vertragsschluss

(1) Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie ZGB den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen von ZGB für die jeweilige Leistung in der Form, wie Ihnen diese bei Buchung vorliegen. Nach Eingang der Anzahlung werden unverzüglich die Leistungen von dritten gebucht, sollten dies zu den kalkulierten Kosten nicht mehr möglich sein, so werden Alternativen oder Rücktritt angeboten.

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von ZGB zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form.

(2) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.

(3) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine Buchungsbestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchte(n) Leistung(en) enthält. Bei Buchung einer Pauschalreise, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, reicht die Übermittlung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit ZGB bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und – bei Buchung einer Pauschalreise – ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und Sie gegenüber ZGB die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklären.

(4) Bei Buchung einer Pauschalreise werden die von ZGB gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittspauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

(5) Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB sowie bei Verträgen über Einzelleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen werden (Briefe, Telefon,

Telekopie, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht.

§ 2. Bezahlung

- (1) Zur Absicherung der Kundengelder bei Pauschalreisebuchungen hat ZGB eine Insolvenzversicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Der Sicherungsschein befindet sich auf der Webseite <https://www.bavariaguide.eu/vertragsbestandteile/> zum Download. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung, unabhängig davon, ob eine Pauschalreise oder eine Einzelleistung gebucht wurde, die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls die Berechnungsmethode der fälligen Beträge bei Rücktritt. Zahlungen für alle Buchungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 2 bis 7 zu leisten.
- (2) Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung fällig, die Höhe wird individuell vorher bekannt gegeben. Die Höhe richtet sich nach den sofortigen Buchungskosten dritter, z. B. Hotel, Airline etc.
- (3) Der restliche Preis wird 4 Wochen vor Leistungsbeginn fällig, wenn feststeht, dass die Leistung – wie gebucht – durchgeführt wird und der Reiseplan entweder bei Ihrer Vertriebsstelle bereitliegt oder Ihnen verabredungsgemäß übermittelt wird. Bei kurzfristigen Buchungen (ab dem 28. Tag vor Leistungsbeginn) wird der gesamte Preis sofort fällig.
- (4) Die Gebühren im Falle eines Rücktritts und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren werden jeweils sofort fällig.
- (5) a) Zahlung direkt an ZGB oder Reiseleiter.
b) Benötigt wird dafür der Vor- und Zuname, die vollständige Adresse, die Telefonnummer und – für die Zahlarten „Überweisung“ und „Paypal“ –auch die E-Mail-Adresse des Zahlenden.
c) Bis 30 Tage vor Leistungsbeginn können Sie auch per Überweisung bezahlen.
- (6) Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann ZGB von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, ZGB kann bei Rücktritt vom Vertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend § 6 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich ZGB zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 2,50 zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.
- (7) Besondere Hinweise für Ferienwohnungen und Ferienhäuser
Verbrauchsabhängige Nebenkosten oder solche für von Ihnen gewünschte Zusatzleistungen sind in der Regel nicht im Preis eingeschlossen. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt ist, sind sie unmittelbar am Ort zu zahlen. Die Ferienwohnung / das Ferienhaus darf nur von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen und in der Bestätigung aufgeführten Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden. Die angegebenen An- und Abreisetermine sind bindend. Bei Übergabe der Schlüssel kann ein angemessener Betrag (Kautions) als Sicherheit für evtl. Schäden oder vor Ort zu zahlende, verbrauchs- abhängige Nebenkosten verlangt werden.

Die Rückzahlung oder Verrechnung erfolgt, wenn die Ferienwohnung / das Ferienhaus bei Beendigung des Aufenthaltes in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt zurückgegeben worden sind.

(8) Der Preis der Pauschalreise darf erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Der Reisende hat das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

§ 3. Sonderwünsche

(1) Die Mitnahme von Haustieren ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.

(2) Urlaubsverlängerung, falls Sie länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig mit Ihrer Reiseleitung.

§ 4. Flugbeförderung bei Pauschalreisen

(1) Ausführendes Luftfahrtunternehmen ist ZGB gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der / des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten.

(2) Zwischenlandungen ZGB weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

(3) Es wird dringend empfohlen, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

§ 5. Leistungsänderungen

(1) Vor Vertragsschluss kann ZGB jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden.

(2) Änderungen wesentlicher Leistungen gegenüber dem vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn notwendig werden und von ZGB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(3) ZGB wird den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren.

(4) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte ZGB für die Durchführung der geänderten bzw. ersatzweise bereitgestellten Pauschalreise oder Einzelleistung bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag zu erstatten.

(5) Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrtzeit und / oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

§ 6. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn / Rücktrittgebühren

(1) Der Kunde kann jederzeit vor Leistungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber ZGB zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

(2) Tritt der Kunde vor Leistungsbeginn zurück oder tritt er die Pauschalreise bzw. die gebuchte Einzelleistung nicht an, so verliert ZGB den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Stattdessen kann ZGB eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ZGB zu vertreten ist und am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der gebuchten Leistung oder – falls in der gebuchten Leistung enthalten – die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von ZGB unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Rücktrittgebühren sind in Absatz 4 pauschaliert. Sie bestimmen sich nach dem Preis abzüglich des Werts der von ZGB ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was ZGB durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Leistungsbeginn. Dem Kunden bleibt darüber hinaus der Nachweis unbenommen, ZGB sei durch seinen Rücktritt kein Schaden entstanden oder die ZGB zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von ZGB geforderte Entschädigungspauschale.

(3) Rücktrittgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Buchungsdokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreise- bzw. Leistungsort einfindet oder wenn die Leistung wegen nicht von ZGB zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

(4) Die Rücktrittgebühren betragen die Anzahlungssumme zu 100 % und folgender Prozentanteil der Restsumme vom Reisepreis.

Standard-Gebühren:

- a) Reise mit einer Flugbeförderung
 - bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 40 %
 - ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 60 %
 - ab dem 14. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise 100 % des vereinbarten Reisepreises
- b) Reise ohne eine Flugbeförderung
 - bis zum 31. Tag vor Reise- / Leistungsbeginn 20 %
 - ab dem 30. Tag vor Reise- / Leistungsbeginn 40 %

ab dem 14. Tag vor Reise- / Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise- / Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsinanspruchnahme 100 % des vereinbarten Preises

- c) Bei lediglich vermittelten Leistungen / Eintrittskarten, z. B. für Musicals, gelten die Rücktrittbedingungen des jeweiligen Anbieters, die Ihnen bei Buchung mitgeteilt werden.

(5) ZGB behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit ZGB nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist ZGB verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

(6) Ist ZGB infolge eines Rücktritts zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des vereinbarten Preises verpflichtet, hat ZGB die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

§ 7. Umbuchung, Ersatzperson

(1) Auf Ihren Wunsch nimmt ZGB, soweit durchführbar, eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchungen gelten z. B. Änderungen des Termins, des Ziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Dafür wird eine gesonderte Gebühr von € 50,- pro Person erhoben.

Gegenüber Leistungserbringern (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens entsprechend Ihrem Pass.

Bitte beachten Sie, dass Umbuchungen zum Verlust von zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung ggf. geltenden Vergünstigungen und Rabatten und damit zu höheren Endpreisen führen können.

(2) Innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn kann der Kunde auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist ZGB berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 10,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. ZGB hat dem Kunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Der Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich niedrigerer Kosten entstanden sind, bleibt dem Kunden unbenommen.

Für den vereinbarten Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

§ 8. Reiseversicherungen

ZGB empfiehlt den Abschluss verschiedener Reiseversicherungen, Jahresversicherungen sind kostengünstiger als Einzellversicherungen. Reiserücktrittskostenversicherung (gültig bis vor Reiseantritt)

oder Reiseabbruchversicherung (gültig bis zum Ende der Reise) sowie einer Reisekrankenversicherung zur Deckung einer Behandlung und Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit (wird von der gesetzlichen Krankenkassen nicht bezahlt).

§ 9. Rücktritt und Kündigung durch ZGB

- (1) ZGB kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der gebuchten Leistung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch ZGB vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. ZGB, behält jedoch den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.
- (2) Bei Pauschalreisen kann ZGB bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 1 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten (Zugang beim Reisenden). ZGB informiert den Reisenden selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.
- (3) ZGB kann vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn ZGB aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat ZGB den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt ZGB vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Preis.
- (4) Reisehinweise / -warnungen des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de sowie unter der Telefonnummer (030) 5000 2000.

§ 10. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

- (1) Wird eine Leistung nicht oder nicht frei von Mängeln erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen.
 - (2) ZGB kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
 - (3) Der Kunde kann eine Minderung des vereinbarten Preises verlangen, falls Leistungen nicht frei von Mängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Die sich aus einer Minderung des vereinbarten Preises ergebenden Rechte verjähren innerhalb von drei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.
 - (4) Soweit ZGB infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann der Kunde weder Minderungsansprüche nach noch Schadensersatzansprüche im Hinblick auf mangelhafte Leistungen geltend machen.
 - (5) Ist die gebuchte Leistung durch einen Leistungsmangel erheblich beeinträchtigt und leistet ZGB innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Kunde den Vertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen.
- Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von ZGB verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Kunde, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung.

Der Kunde schuldet ZGB im Fall einer Kündigung nach Abs. 5 nur den auf die in Anspruch genommenen (bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden) Leistungen entfallenden Teil des vereinbarten Preises.

§ 11. Schadensersatz

(1) Bei Vorliegen eines Leistungsmangels kann der Kunde unbeschadet der Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, bei Buchung einer Pauschalreise kann er auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise erheblich beeinträchtigt wird.

Ausgenommen hiervon, der Leistungsmangel ist von dem Kunden verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Vertrag umfassten Leistungen beteiligt ist und für ZGB nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

(2) Haftungsbeschränkung

1) Für Haftpflichtschäden von ZGB oder seiner Reiseleiter wurde eine Versicherung abgeschlossen, siehe <https://www.bavaria-guide.eu/vertragsbestandteile/>

2) ZGB haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen ZGB ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommens oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

3) Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ZGB nur, wenn ihr ein Verschulden trifft. ZGB empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

4) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

Die Rechte und Pflichten der ZGB und der Kunden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Buchungsbedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Jeder Kunde für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZGB.

§ 12. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

(1) Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

(2) Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich dem ZGB Service bzw. der örtlichen Vertretung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen.

(3) Sie könne sich jederzeit direkt an den Leistungserbringer (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) wenden, sollte dies zu keinem Erfolg führen, so ist ZGB zu verständigen.

(4) Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt ZGB dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der ZGB anzuzeigen.

(5) Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

§ 13. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

§ 14. Verbraucherstreitbeilegung / OS-Plattform

ZGB nimmt derzeit nicht an einem – für sie freiwilligen – Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

Daher kann ein solches Verfahren und auch die von der EU-Kommission Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Plattform) von unseren Kunden nicht genutzt werden.

§ 15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

(1) Bei Buchung obliegt die Beschaffung dieser Informationen ausschließlich dem Kunden. Der Reiseleiter kann hier nur unverbindlich behilflich sein.

(2) Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der gebuchten Leistungen wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

(3) ZGB haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

(4) Bei Buchung einer Pauschalreise beachten Sie bitte, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. In der Regel sollte mindestens eine Gültigkeit 6 Monate nach Rückkehr, noch vorhanden sein. Kinder benötigen eigene Reisedokumente, ggf. eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten.

(5) Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

(6) Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse und Gesundheitsvorkehrungen verlangt. Dies kann auch für deutsche Behörden gelten. Entsprechende Informationen können Sie, z.B. beim Auswärtigen Amt, in Erfahrung bringen. www.auswaertiges-amt.de

§ 16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite <https://www.bavaria-guide.eu/vertragsbestandteile/> auch zum Download.

§ 17. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Buchungsbedingungen.

Die Vertragssprache ist deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen werden für eine bessere Verständlichkeit elektronisch durchgeführt, rechtlich bindend ist die deutsche Fassung.

Alois Zieglgänsberger
Eisenaue Str. 4 1/2
84416 Taufkirchen
Tel: +49 8084 541144
E-Mail: ziegel@iiv.de

Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Stand
März 2023, Version 2.